



Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGSW)

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGSW)

Vom 1. Oktober 2009

Bekanntmachung: 30. Oktober 2009 (StABI KE 30/2009)

Geändert: 17. Dezember 2010 (StABI KE 33/2010)

Aufgrund von Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.V.m. Art. 89 Abs. 1 und 2 Sätze 1 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt das Kemptener Kommunalunternehmen folgende Satzung:

§ 1 Beitragserhebung

Das Kemptener Kommunalunternehmen erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Stadtgebiet Kempten mit Ausnahme des Gebietes der Stadtteile Hinterbach (ausgenommen Neubaugebiet Hinterbach-Süd), Hirschdorf, Kollerbach, Rappenscheuchen, Reisachmühle, Schlatt und Zollhaus, soweit die Versorgungseinrichtung jeweils reicht, einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 der Wasserabgabensatzung (WAS) ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht

oder

2. tatsächlich - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - angeschlossene Grundstücke.



§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 1,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3000 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 3000 m² begrenzt.

Abweichend hiervon wird in unbeplanten Gebieten, die nach Art ihrer Nutzung Gewerbe- und Industriegebieten vergleichbar sind, eine beitragspflichtige Grundstücksfläche von mindestens 8000 m² auf das 1,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens 8000 m², begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die



Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGSW)

zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht, mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,

- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung erreckende zusätzliche Grundstücksfläche,

- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

(6) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche bei Grundstücken im Außenbereich ist die Umgriffsfläche der vorhandenen Bebauung.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 1,08 EUR
- b) pro m² Geschossfläche 3,17 EUR.

(2) Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.



§ 8 Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Das Kemptener Kommunalunternehmen erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Verbrauchsgebühren (§ 10) und Grundgebühren (§ 11).

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,45 EUR pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Er ist vom Kemptener Kommunalunternehmen zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt, oder
4. der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Kemptener Kommunalunternehmens, den Wasserzähler abzulesen und die Ableseergebnisse vorzulegen, nicht oder nicht innerhalb einer vom Kemptener Kommunalunternehmen festgesetzten Frist nachkommt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 1,45 EUR pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Zu den Gebühren in den Absätzen 1 und 3 wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 11 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird je Wasserzähler, der auf einem Grundstück verwendet wird, nach dem Nenndurchfluss (QN) berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind,



Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGSW)

wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss pro Jahr

bis QN 2,5	33,00 EUR
bis QN 6	37,00 EUR
bis QN 10	55,00 EUR
bis QN 40	150,00 EUR
über QN 40	300,00 EUR .

(3) Zu den Gebühren in Abs. 2 wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag des Wasserzähler-Einbaus in Höhe des 12. Teiles der Jahresgrundgebühr, wenn der Tag der Entstehung der Gebührenschuld vor dem 16. Kalendertag eines Monats liegt. Abweichend von Satz 1 entsteht die Grundgebührenschild erstmals mit Beginn des darauffolgenden Monats in Höhe des 12. Teiles der Jahresgrundgebühr, wenn der Tag des Wasserzähler-Einbaus nach dem 15. Kalendertag eines Monats liegt. Das Kemptener Kommunalunternehmen teilt dem Gebührenschildner den Tag des Wasserzähler-Einbaus mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit Beginn eines jeden Monats in Höhe des 12. Teiles der Jahresgrundgebühr.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend beim Ausbau des Wasserzählers.

§ 13 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.



§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Verbrauchs- und Grundgebühren werden grundsätzlich jährlich zum Jahresende abgerechnet. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, frühestens jedoch am 15.02. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Jahres, zur Zahlung fällig. Die Verbrauchs- und Grundgebühren, die nicht zum Jahresende abgerechnet werden, werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt das Kemptener Kommunalunternehmen die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest. Das Kemptener Kommunalunternehmen kann die Vorauszahlungen den Verbrauchs- und Grundgebühren anpassen, die sich für den laufenden Abrechnungszeitraum voraussichtlich ergeben werden.

(3) Bei Abrechnung innerhalb des Jahres werden die Verbrauchs- und Grundgebühren einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Kemptener Kommunalunternehmen für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16 Übergangsbestimmung

Beitragstatbestände, die von der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 20.01.2000 (StABI KE 6/2000), zuletzt geändert durch 9. Änderungssatzung vom 15.12.2008 (StABI KE 34/2008) erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.



Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGSW)

§ 17
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 20.01.2000 (StABI KE 6/2000), zuletzt geändert durch 9. Änderungssatzung vom 15.12.2008 (StABI KE 34/2008) außer Kraft.

Kempen (Allgäu), 1. Oktober 2009

Dr. Ulrich Netzer
Oberbürgermeister und
Verwaltungsratsvorsitzender